

BVPA für Beibehaltung der Panoramafreiheit

(Alexander Koch / Stand 03.07.2015)

Der BVPA spricht sich für eine Beibehaltung der in Deutschland geltenden Panoramafreiheit aus. Die vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments nun vorgeschlagene Einschränkung der Panoramafreiheit hätte fatale Folgen für den deutschen Bildermarkt. Eine Lizenzierung durch eine offizielle Stelle oder eine allgemeine Abgabe sind auch keine Lösung. Auch wenn die Forderung des BVPA sich in diesem Punkt mit netzpolitischen Forderungen überschneidet, werden unterschiedliche Interessen verfolgt.

Was ist bisher geschehen?

Laut Artikel 5 Abs. 3 h der InfoSoc-Richtlinie (2001/29/EG) können die EU-Mitgliedsstaaten Ausnahmen bilden für die Nutzung von Werken der Baukunst oder Plastiken, die sich bleibend an örtlichen Orten befinden. Die in Deutschland geltende Panoramafreiheit ist in § 59 UrhG geregelt. Im Rahmen der Diskussion zur Urheberrechtsreform schlug die (einzige) im Europaparlament vertretene Piratenabgeordnete, Julia Reda, eine Ausweitung der Panoramafreiheit für ganz Europa vor.¹ Der Vorschlag verkehrte sich ins genaue Gegenteil, als sich der Rechtsausschuss des EU-Parlaments mit seinem am 26.06.2015 vorgelegten Bericht² für eine europaweite Einschränkung der Panoramafreiheit aussprach. Bei Ziffer 46 vertrat er die Auffassung, ...

„..., dass die gewerbliche Nutzung von Fotografien, Videomaterial oder anderen Abbildungen von Werken, die dauerhaft an öffentlichen Orten platziert sind, immer an die vorherige Einwilligung der Urheber oder sonstigen Bevollmächtigten geknüpft sein sollte.“

Der Änderungsvorschlag zog im Internet, aber auch bei Urheberverbänden erhebliche Erregungen als eine sachliche Diskussion nach sich. Mit der Ankündigung eines Großteils der EU-Abgeordneten, am 09.07.2015 gegen die vorgeschlagene Einschränkung der Panoramafreiheit stimmen zu wollen,³ scheint sich der Konflikt zu entschärfen. Damit muss die Diskussion jedoch nicht beendet sein, weil der eigentliche Entwurf für eine EU-Richtlinie erst zum Ende des Jahres erwartet wird.

Reduzierung der Panoramafreiheit führt zu einer unverhältnismäßigen Erschwerung der Rechtklärung

Die Bildanbieter weisen die vorgeschlagene Reduzierung der Panoramafreiheit zurück. Solch eine Einschränkung hätte fatale Folgen für den deutschen Bildermarkt. Gegen eine Einschränkung der auf dem Bildermarkt bewährten Praxis sprechen folgende Gründe:

¹ European Parliament, Committee on Legal Affairs, Draft Report vom 14.01.2015, 2014/2256(INI), Seite 6, Ziffer 16.

² European Parliament, Report vom 24.06.2015, A8-0209/2015, Ziffer 46 (Seite 13 bzw. Seite 14 in der deutschen Übersetzung)

³ SpiegelOnline, Bericht vom 02.07.2015, „Panoramafreiheit: Mehrheit im EU-Parlament offenbar gegen Foto-Einschränkungen“ - <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/panoramafreiheit-eu-parlament-lehnt-foto-einschraenkungen-ab-a-1041670.html>

Eine Aufhebung der Panoramafreiheit würde die **Klärung der im Bild befindlichen Rechte** (Rechte an abgebildeten Personen und Gegenständen) massiv erschweren bis unmöglich machen. Im öffentlichen Straßenland aufgenommene Bilder können eine Vielzahl von Bauwerken, Skulpturen, Denkmäler enthalten. Weil deren Werkschöpfer nur mit einem erheblichen Aufwand zu ermitteln wären, wären solche Fotos bei dem auf dem Bildermarkt herrschenden Preisdruck wirtschaftlich nicht mehr verwertbar. So müsste bei der Abbildung eines Straßenzugs der Bildanbieter bei jedem Haus über die Eigentümer die Architekten ermitteln, was die Grenze der Machbarkeit eindeutig überschreitet.

Gegenüber anderen EU-Staaten wirkt sich eine Reduzierung der Panoramafreiheit in Deutschland verhängnisvoller als, weil die hiesige Rechtspraxis die Schöpfungshöhe für **abgebildete Werke der Gebrauchskunst** reduziert hat.⁴ Bewegliche Gegenstände wie Autos mögen wegen des fehlenden Kriteriums „bleibend“ ohnehin nicht der Ausnahmegesetzgebung unterliegen. Fest installierte Objekte wie Laternen, Poller, Zäune dürften dagegen nach der neuen Rechtsprechung zu berücksichtigen sein. Wir gehen auch davon aus, dass sich die Senkung der Schöpfungshöhe auch auf Werke der Architektur auswirken kann.

Dem europäischen Gesetzgeber sollte bewusst sein, dass die Aufhebung dieser Urheberrechtsschranke sich auch auf **parallele Rechtsbereiche** auswirkt. Seit der Friesenhausentscheidung überträgt der BGH die Prinzipien der Panoramafreiheit auch auf das eigentumsrechtliche Fotografieverbot.⁵ Das dürfte auch für designte Objekte gelten, die seit der ICE-Entscheidung des BGH⁶ nicht mehr genehmigungsfrei fotografiert werden dürfen. Es ist anzunehmen, dass bei abgebildeten Gegenständen, die die Schöpfungshöhe nicht erreichen, die Panoramafreiheit entsprechend auf den Designschutz anzuwenden ist.

Fazit: Wegen der Vielzahl der sich im öffentlichen Raum befindenden Gegenstände ist eine abschließende Rechtereklärung nicht zu gewährleisten. Die Panoramafreiheit hat dieses Risiko erheblich reduziert. Eine Einschränkung dieser Ausnahmegesetzgebung dürfte sich auf die Produktion und die Vermarktung von Bildern empfindlich auswirken.

Bildanbieter und Netzaktivisten vertreten unterschiedliche Ansichten und verfolgen unterschiedliche Ziele

Auch wenn die Forderung des BVPA sich in diesem Punkt mit netzpolitischen Forderungen überschneiden mag, liegen deren Interessen und die der Netzaktivisten weit auseinander. Zunächst sind Frau Redas Unterstellungen, dass einige Beteiligte eine kulturelle Verlagerung ins Internet verstünden und dass die Urhebervertreter in Internetunternehmen nur Böses sähen, wenig hilfreich für eine sachliche Diskussion.⁷ Auch zu internet-Unternehmen Google, Facebook aber auch Wikimedia bestehen erhebliche Unterschiede, weil diese jede Möglichkeit nutzen, Marktkonzentrationen fortzuführen. Zudem verwundert die von Wikimedia initiierte Kampagne: Ginge es dem Unternehmen um eine Erleichterung der Drittrechtereklärung, dann würde es sich auch für eine Erleichterung bei den Bildnisrechten Abgebildeter und bei den vielen an Gegenständen bestehenden Parallelrechten (Eigentumsrecht, Designschutz) einsetzen.

⁴ BGH, Urt. v. 13.11.2013 – I ZR 143/12 – Geburtstagszug

⁵ BGH, Urt. v. 09.03.1989 – I ZR 54/87 – GRUR 1990, 390, 391 – NJW 1989, 2251 f.

⁶ BGH, Urt. v. 07.04.2011 – I ZR 56/09 – ICE – GRUR 2011, 1117

⁷ Julia Reda in ihrem Blog vom 30.06.2015 - <https://juliareda.eu/2015/06/who-is-behind-the-attack-on-freedom-of-panorama/>

Ausklammerung nicht-gewerblicher Fotos wenig hilfreich

Teilweise wird vertreten, dass sich für Bürger wenig verändere, weil die vorgeschlagene Reduzierung der Panoramafreiheit sich nur auf die gewerbliche Nutzung von Bildmaterial beschränkte. Die Abgrenzung ist weitaus komplexer, weil zumindest die Betreiber von Social-Media-Plattformen erhebliche Umsätze mit diesen Werken generieren. Hierbei ist aber nicht zu vergessen, dass der klassische Bildermarkt auch kommerzielle Ziele verfolgt. Eine weitere Belastung des ohnehin stark unter Druck stehenden Marktes würde zu einer erheblichen Reduzierung des bisherigen Bildangebots führen.

Internet kein öffentlicher Raum im Sinne der Panoramafreiheit

Noch nicht ausgesprochen, aber zu erwarten ist das Argument, dass das Internet auch ein Raum sei, in dem sich Menschen frei bewegen und begegnen sollen. Die Unterschiede zur realen Welt sind jedoch erheblich. Errichtet ein Künstler ein Werk an einem öffentlichen Platz, so widmet er dieses der Allgemeinheit. Der öffentliche Raum soll der Allgemeinheit vorbehalten bleiben und nicht durch einzelne Werke privatisiert werden. Findet man dagegen im Internet ein Werk, dann geschieht dies auch gegen den Willen des Urhebers, sodass kein vergleichbarer Widmungsakt vorliegt.

Panoramafreiheit rechtfertigt nicht die Ausweitung weiterer Urheberrechtsschranken

Wie bereits erwähnt, soll der öffentliche Raum, durch den wir uns bewegen, weiterhin abbildbar bleiben. Bei Social-Media-Portalen lässt sich dagegen schwer abschätzen, ob diese sich zu allgemeinen Mediendienstleistern entwickeln. So bauen Anbieter wie Facebook und Apple redaktionelle Dienste auf. Eine auf „social media“ ausgerichtete Urheberrechtsschranke würde erhebliche Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen. Auch eine von Gerichten in Einzelfällen fortzuschreibende generelle Ausnahmebestimmung stellt keine Lösung dar. Das in den USA geltende fair use ist ausreichender Beleg für die damit verbundene Rechtsunsicherheit und wie sich ein marktbeherrschender Internetdienst wie Google im Fall von Google Books durch einen jahrelangen Rechtsstreit seiner Zahlungspflicht entziehen kann.

Zahlung für das Abbilden von im öffentlichen Raum stehende Werke keine Lösung

Die Abgeltung der der Panoramafreiheit unterliegenden Werke ist auch keine Lösung. Vor allem eine Lizenzierung über Verwertungsgesellschaften wird nicht weiterhelfen. Abgesehen davon, dass der auf dem deutschen Bildermarkt bestehende Preisdruck einen weiteren Aufschlag äußerst unrealistisch erscheinen lässt, wäre die Zuordnung der Werke zu ihren Urhebern mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Auch die nun von dem EP-Abgeordneten Jean-Maria Cavada gut gemeinte Belegung von Internetdienstleistern wie Facebook oder Wikimedia mit einer Abgabe enthält das Problem, dass die der Panoramafreiheit unterliegenden Werke schwer von den weiteren auf diesen Portalen angebotenen Werken getrennt werden können. Die Gefahr, dass die Urheber auf die minimalen Ausschüttungen einer kollektive Wahrnehmung vertröstet werden und die Internetdienstleister richtig freie Bahn bekommen, ist zu groß.